

## Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen

Mit den Hilfen will die Bundesregierung vor allem kleinen und mittelständischen Firmen geholfen werden. Auch Soloselbstständige können einen Antrag stellen. Voraussetzung ist der Nachweis deutlicher Umsatzeinbrüche aufgrund der Corona-Krise - und zwar in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019.

Die branchenübergreifenden Überbrückungshilfen beziehen sich auf die Monate Juni, Juli und August 2020. Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden. **Die Antragsfrist endet am 31. August 2020 und die Auszahlungsfrist am 30. November 2020.** Dabei ist eine rückwirkende Antragstellung für die Monate Juni bis August möglich, jedoch spätestens bis zum **31. August 2020**.

**Dabei ist die Beantragung über einen prüfenden Dritten zwingend erforderlich** (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer)! **Dies ist ab dem 10. Juli 2020 möglich.**

Zuständig für die Abwicklung der Überbrückungshilfen sind die Bundesländer und die deren [zuständigen Bewilligungsstellen](#). Die Antragstellung selber erfolgt über das mittlerweile freigeschaltete bundesweite Online-Portal

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

wo sich „die prüfenden Dritten“ bereits registrieren und später auch die Anträge stellen können. Diese werden dann automatisch an die zuständigen Bewilligungsstellen der Länder weitergeleitet.

Für die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen [finden Sie ein ausführliches FAQ hier](#).

### Die wichtigsten Eckdaten:

- nicht antragberechtigt sind u.a.
  - Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind,
  - **Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition)** und deren wirtschaftliche Situation sich vor der Corona-Pandemie nicht verbessert hatte
  - Unternehmen, die erst nach dem 31.10.2019 gegründet wurden
  
- Die **Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen** der Fördermonate Juni, Juli, August 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten.
  
- Die **Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil** in Höhe von
  - 80 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
  - 50 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq$  50 Prozent und  $\leq$  70 Prozent
  - 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq$  40 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

- Die **maximale Förderung** beträgt 50.000 Euro pro Monat. Bei Unternehmen bis zu **fünf Beschäftigten** beträgt der maximale Erstattungsbetrag **3.000 Euro pro Monat**, bei Unternehmen bis zu **zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat**. In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge für kleine Unternehmen mit besonders hohen Fixkosten überschritten werden.
- **Förderfähige Kosten** sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten wie z.B. Mieten und Pachten für Geschäftsräume (siehe [Auflistung FAQ](#)).
- **Personalkosten**, die **nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst** sind, werden **pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten** berücksichtigt. Kosten für Auszubildende sind förderfähig. **Darüber hinaus sind Personalkosten und Unternehmerlöhne nicht förderfähig.**
- **Mögliche Rückzahlungen** drohen bei **Überkompensation** z.B. durch andere Förderprogramme und **Einstellung der Geschäftstätigkeit vor dem 31.08.2020.**

**Insbesondere die folgenden Unterlagen werden für die Antragsstellung benötigt:**

- Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April und Mai 2020,
- Jahresabschluss 2019
- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 und
- Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019
- Bewilligungsbescheid, falls dem Antragsteller Soforthilfe gewährt wurde.
- Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden

Sofern Ihr Unternehmen für die Überbrückungshilfe in Betracht kommt, empfehlen wir die zeitnahe Kontaktaufnahme zu Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Sie können Anträge nur in Zusammenarbeit mit diesen Dienstleisterinnen und Dienstleistern stellen!

Hintergrundinfo: [Schema Überbrückungshilfe](#)

(Stand: 09.07.2020)

## Konjunktur- und Zukunftspaket

Um Familien, Unternehmen und Kommunen dabei zu unterstützen, die wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise besser bewältigen zu können, will die Bundesregierung ein umfassendes Konjunktur- und Zukunftspaket auf den Weg bringen. Dies hat der Koalitionsausschuss mit einem umfangreichen und branchenübergreifenden Eckpunktepapier nun mit klaren Maßnahmen konkretisiert. Einige wichtige Aspekte betreffen dabei auch direkt das Taxi- und Mietwagengewerbe.

### Zentrale Aspekte des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes (Fokus: Taxi & Mietwagen)

**1) Temporäre Anpassung des MwSt:** Zur Stärkung der Binnennachfrage wird befristet vom 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Mehrwertsteuersatz von **19 Prozent auf 16 Prozent** und von **7 Prozent auf 5 Prozent** gesenkt. Da es sich bei Taxitarifen üblicherweise um Brutto-Tarife handelt, ist hier eine Anpassung nicht notwendig. Lediglich **bei der Ausstellung von Quittungen und Rechnungen** ist die Anpassung des MwSt **zu beachten**.

**2) Überbrückungshilfen:** Zur Sicherung der Existenz von KMU wird für Corona-bedingte Umsatzausfälle ein **Programm für Überbrückungshilfen** auferlegt. Folgende Parameter sind hierbei zu beachten:

- Gesamtvolumen des Programms: 25 Mrd. Euro
- Gewährungsdauer: Juni bis August 2020
- Branchenübergreifendes Hilfsprogramm
- Antragsfrist: endet jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 31. November 2020
- Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um min. 60 Prozent gegenüber selbigen Vorjahresmonaten rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge von Juni bis August 2020 um min. 50 Prozent fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet wurden, werden die Monate November und Dezember 2019 herangezogen
- Erstattet werden bis zu 50 Prozent der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von min. 50 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Bei einem Rückgang von mehr als 70 Prozent können Betriebskosten bis zu 80 Prozent erstattet werden. Maximaler Erstattungsbetrag: 150.000 EUR für drei Monate
- Bei Unternehmen **bis zu 5 Beschäftigten** soll der Erstattungsbetrag 9.000 EUR, bei Unternehmen **bis 10 Beschäftigten** 15.000 EUR nur in Ausnahmefällen übersteigen
- **Umsatzrückgänge sind durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen**

**3) Finanzausgleich ÖPNV:** Der Bund wird eine **Bundesrahmenregelung** erarbeiten, die die Länder befugt, den ÖPNV-Unternehmen zum Ausgleich der stark verringerten Fahrgeldeinnahmen **Beihilfen** zu gewähren. Hierfür bedarf es jedoch noch einer Notifizierung durch die EU-Kommission.

### **Zentrale Aspekte des Zukunftspakets (Fokus Taxi und Mietwagen)**

**4) Kfz-Steuer für Pkw:** Ab 01.01.2021 soll die Kfz-Steuer für Neuzulassungen deutlich stärker an CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgerichtet werden, um die Förderung emissionsarmer bzw. emissionsfreier Fahrzeuge zu intensivieren. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen pro km werden künftig hauptsächlich als Bemessungsgrundlage herangezogen und oberhalb von 95g CO<sub>2</sub>/km in Stufen angehoben.

**5) Verdoppelung der Umweltprämie:** Die Umweltprämie des Bundes für Elektrofahrzeuge wird verdoppelt (bspw. bei 40.000 EUR Fahrzeug von 3.000 auf 6.000 EUR). Die Prämie der Hersteller bleibt unverändert. Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2021.

[Eckpunktepapier](#)